

St. Peters Bote.

Ein Familienblatt zur Erbauung und Belehrung.

Die erste deutsche katholische Zeitung Canadas, wird mit Empfehlung des hochw'nten Bischofs Pascal von Prince Albert und des hochw'nten Erzbischofs Langevin von St. Boniface wöchentlich herausgegeben von den Benediktiner-Vätern zu Münster, Sask., Canada.

5. Jahrgang No. 3

Münster, Sask., Donnerstag, den 12. März 1908.

Fortlaufende Nr. 211

Unser reisender Agent, Herr Anton Hackl, wird in den nächsten Wochen die deutschen Ansiedlungen West Canadas im Interesse des „St. Petersboten“ besuchen. Wir empfehlen ihn gelegentlichst unsern Lesern.

Das neue Dekret des hl. Stuhles in Betreff der Ehegesetzgebung.

Am 2. August vorigen Jahres hat der hl. Stuhl ein Dekret erlassen, durch welches die vor 350 Jahren im Konzil von Trient festgesetzte Form der katholischen Eheschließung außer Kraft gesetzt, und neue Formen eingeführt werden. Das Dekret wird zu Ostern dieses Jahres Gesetzeskraft erlangen. In der Einleitung des Dekretes legt der hl. Stuhl die Gründe für diese Änderung in der Eheschließung dar. Das Dekret selbst umfaßt zwei Kapitel, deren erstes in zwei Artikeln über die Eheverlöbniße, das zweite in neun über die Ehe handelt.

In der Übersetzung lautet das neue Dekret, wie folgt:

Die Eheverlöbniße betreffend.

I. Nur diejenigen Eheverlöbniße sind gültig und haben kanonische Wirkung, welche durch schriftlichen Kontrakt abgeschlossen wurden, mit Unterzeichnung der Parteien, sowie des Pfarrers oder Diözesanbischofs oder wenigstens zweier Zeugen. Wenn beide Kontrahenten oder einer derselben nicht schreiben können, so muß dies in dem betreffenden Schriftstück vermerkt werden; außerdem muß ein anderer Zeuge hinzugezogen werden, welcher mit dem Pfarrer das Schriftstück unterzeichnet.

II. Unter dem Namen Pfarrer ist hier und in den folgenden Artikeln nicht nur derjenige zu verstehen, welcher rechtmäßig der kanonisch errichteten Pfarrei vorsteht. In Gegenden, wo kanonisch errichtete Pfarreien nicht vorhanden sind, ist auch der Priester darunter einzurechnen, welchem in einem bestimmten Be-

zirk die Seelsorge rechtmäßig übertragen wurde, und der dem Pfarrer gleichzusetzen ist. In Missionsgegenden, deren Bezirke noch nicht endgültig abgegrenzt sind, ist darunter jeder Priester zu verstehen, welcher vom Missionsoberen mit der Seelsorge auf irgend einer Station im allgemeinen betraut wurde.

Die Ehe betreffend.

III. Nur diejenigen Ehen sind gültig, welche geschlossen werden, vor dem Pfarrer oder dem Diözesanbischof oder vor einem Priester, der durch einen der beiden deligiert wurde, und wenigstens zwei Zeugen nach den Bestimmungen, wie in den folgenden Artikeln und unter Wahrung der unter No. VII u. VIII festgesetzten Ausnahmen festgelegt sind.

IV. Der Pfarrer und Diözesan-Bischof assistieren gültig einer Ehe

1. nur vom Tage der erfolgten Besitznahme des Benefiziums und der Ansetzung des Amtes an, außer wenn sie durch öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert worden wären;

2. nur innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes, in welchem sie den Ehen ihrer Untergebenen gültig assistieren;

3. wenn sie, eingeladen und gebeten und nicht durch Gewalt und große Furcht eingeschüchtert, fordern und entgegennehmen die Einwilligung der Kontrahenten.

V. Erlaubt assistieren sie aber einer Ehe

1. wenn sie sich vergewissert haben über den ehelosen Stand der Kontrahenten unter Wahrung des nach den Rechtsbestimmungen zu Wahrenden;

2. nachdem sie sich zuerst vergewissert haben über das Domizil oder wenigstens über den einmonatigen Aufenthalt eines der beiden Kontrahenten am Orte der Trauung;

2. wenn dies nicht zutrifft, bedürfen der Ortspfarrer und der Diözesan-Bischof, um erlaubterweise der Ehe assistieren zu können, der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers und Bischofs eines der beiden Kontrahenten, wenn nicht dringende Umstände davon entschuldigen;

4. was Leute ohne festen Wohnsitz betrifft, so ist es dem Pfarrer, außer in dringendem Notfalle, nicht erlaubt, der Abschließung derselben zu assistieren,

wenn die Angelegenheit nicht dem Bischof oder einem von demselben delegierten Priester vorgetragen und die Erlaubnis zur Assistenz ihm erteilt wurde;

5. In jedem Falle aber soll als Regel gelten, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut abgeschlossen werde, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund entschuldigt.

VI. Pfarrer und Diözesan-Bischof können einem anderen bestimmten Priester die Erlaubnis erteilen zur Assistenz bei Ehen innerhalb der Grenzen seines Bezirkes. Der Delegierte aber muß, nur gültig und erlaubt assistieren zu können, die Grenzen seines Auftrages und die in No. IV und V für den Pfarrer und Diözesanbischof festgesetzten Bestimmungen beobachten.

VII. In Todesgefahr, wenn der Pfarrer oder Diözesanbischof oder ein von einem der beiden delegierter Priester nicht zu haben ist, kann zur Veruhigung des Gewissens und wenn nötig zur Legitimation von Nachkommenschaft, die Ehe gültig und erlaubt vor jedem Priester und zwei Zeugen abgeschlossen werden.

VIII. Für den Fall, daß in irgend einer Gegend der Pfarrer oder der Diözesanbischof oder ein von ihnen delegierter Priester nicht zu haben ist, vor welchem die Ehe abgeschlossen werden könnte, und ein derartiger Zustand bereits seit einem Monat dauert, kann die Ehe gültig und erlaubt eingegangen werden nach einer förmlichen, von den Brautleuten in Gegenwart von zwei Zeugen abgegebenen Einwilligungserklärung.

IX. 1. Nach Abschluß der Ehe soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter sofort in das Eheprotokollbuch die Namen der Gatten und Zeugen, den Ort und Tag des Eheabschlusses, sowie alles andere nach Vorschrift der Ritualbücher und des zuständigen Bischofs eintragen; dies auch, wenn ein anderer von ihm oder dem Diözesanbischof delegierter Priester der Ehe assistiert hat.

2. Außerdem soll auch der Pfarrer im Taufprotokollbuch vermerken, daß der Eheschließende an diesen Tagen in seiner Pfarrei die Ehe eingegangen habe. Ist der Eheschließende irgendwo anders

getauft worden, so soll der Pfarrer Mitteilung über die eingegangene Ehe an den Pfarrer des Taufortes entweder selbst oder durch die bischöfliche Curie machen, damit die Ehe in das Taufprotokoll eingetragen wird.

3. So oft eine Ehe nach den Bestimmungen in No. XII und XIII abgeschlossen wird, haben der Priester im ersteren, die Zeugen im letzteren Falle gemeinsam mit den Kontrahenten dafür zu sorgen, daß der Eheabschluß in die genannten Bücher baldmöglichst eingetragen wird.

X. Die Pfarrer, welche gegen diese Bestimmungen gefehlt haben, sollen von den Diözesanbischofen nach Maß und Schwere der Schuld bestraft werden. Haben sie zudem einer Ehe assistiert gegen die Vorschriften in V 2 und 3, so gehen sie ihrer Stollgebühren verlustig und haben dieselben dem zuständigen Pfarrer der Kontrahenten zu überweisen.

XI. 1. Zur Beobachtung der oben festgelegten Gesetze sind alle in der katholischen Kirche Getauften verpflichtet, sowie diejenigen, welche zu ihr von Häresie oder dem Schisma zurückgekehrt sind (falls auch erstere oder letztere später von derselben wieder abfielen), und zwar so oft sie unter sich Verlöbniße oder Ehen eingehen.

2. Sie gelten auch für die oben erwähnten Katholiken, wenn sie mit Akatholiken, seien diese getauft oder nicht getauft, auch nach erlangter Dispens vom Egehindernis der gemischten Religion oder der Religionsverschiedenheit, Verlöbniße oder Ehen abschließen, wenn nicht für einen besonderen Ort oder eine bestimmte Gegend eine andere gesetzliche Verordnung vom hl. Stuhl getroffen wurde.

3. Akatholiken, seien sie getauft oder nicht getauft, sind, falls sie unter sich Ehen abschließen, in keiner Weise an die katholische Form der Eheverlöbniße und Eheabschließung gebunden.

Gesetzeskraft sollen die vorgenannten Bestimmungen von Ostern 1908 an haben.